

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH für Geschäfte innerhalb der europäischen Union

Stand 03/2016

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Eigentums-/Urheberrechte

(1) Anfragen beim Lieferanten erfolgen unverbindlich und stellen kein bindendes Angebot dar. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Plänen sowie Angebote und Beratungen werden nicht gewährt.

(2) Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH schriftlich oder elektronisch erteilt sind oder schriftlich bestätigt werden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH zum kostenlosen Widerruf bzw. kostenlosen Abänderung der Bestellung berechtigt.

(4) Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich zu überprüfen. Alle von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH eventuell zur Verfügung gestellten Unterlagen sind von dem Lieferanten unverzüglich auf ihre sachliche und technische Richtigkeit hin zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sowie Bedenken gegen die gewünschte Ausführung hat der Lieferant der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Weicht der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist dies deutlich zu kennzeichnen. Der Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH der Änderung ausdrücklich zustimmt.

(6) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung angegebenen bzw. vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten einschließlich Transportkosten zu der von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH angegebenen Lieferadresse.

(3) Preiserhöhungen und Verpackungsänderungen sind mindestens drei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten mit Originalpreislisten der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH bekannt zu geben. Für die Wirksamkeit der Änderungsanzeige ist das Eingangsdatum bei der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH maßgebend.

(3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

(4) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, zahlt die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH bleibt bis zum Eingang einer entsprechenden Änderungsmitteilung berechtigt, schuldbefreiend auf die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH zuletzt genannte Bankverbindung zu zahlen.

(6) Bei festgestellten Rechnungsdifferenzen belastet die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH den Lieferanten mit einer entsprechenden Belastungsanzeige.

(7) Die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH ist berechtigt, durch Dritte Zahlungen zu leisten. Die Zahlung des Dritten wirkt schuldbefreiend für die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH. Der Dritte übernimmt darüber hinaus keine sonstigen vertraglichen Pflichten.

§ 4 Lieferzeit, vorzeitige Lieferung, Lieferterminüberschreitung, Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und Termine sind bindend. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, hat der Lieferant den genauen Termin mindestens 48 Stunden vor Anlieferung mitzuteilen.

(2) Lieferzeiten sind die Wareneingangszeiten bei der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH.

(3) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten

vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Fall vorzeitiger Lieferung gilt das Zahlungsziel erst ab dem vereinbarten Liefertermin.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(5) Der Lieferant ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen nur berechtigt, wenn die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH ihm dies vor Lieferung ausdrücklich schriftlich zugestanden hat.

(6) Wird die bestellte Ware nicht oder nicht in der vereinbarten Menge oder/ und zu der vereinbarten Zeit geliefert, so ist die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in angemessener Höhe, im Regelfall in Höhe vom 10 % des Bestellwertes zu verlangen, soweit den Lieferanten Verschulden trifft. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Insbesondere ist die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Gefahrenübergang, Dokumente

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit ordnungsgemäßer Anlieferung der Ware am vereinbarten Lieferort, soweit eine Aufstellung/Montage vereinbart ist, mit ordnungsgemäßer Aufstellung/Montage auf die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH über.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH nicht einzustehen hat.

(3) Berechtigte Warenrücksendungen jeglicher Art erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.

§ 6 Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Verjährung

(1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihre Produktion, ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, den einschlägigen industriellen Normen wie auch dem neuesten Entwicklungs- und Herstellungsstand in Material und Technik entspricht, sofern nicht ein anderer Qualitätsstandard vereinbart ist. Der Lieferant garantiert weiter, dass die von ihm gelieferte Ware nicht gegen Rechte Dritter verstößt und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit den erforderlichen, umfassenden Produktinformationen, insbesondere Verwendungs-, Sicherheits- und Warnhinweisen zu versehen.

(2) Eingehende Ware wird bei der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH innerhalb angemessener Frist und soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige Qualitäts-, Quantitätsabweichungen und Transportschäden untersucht und spätestens innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Ablieferung gerügt. Der Fristablauf für die Rüge beginnt bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung.

(3) Der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon ist die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH grundsätzlich berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Bei Lieferung nichtbestellter Artikel ist die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH berechtigt, die Artikel auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

(5) Die Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Regelungen (§ 438 BGB).

§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten für die Rechtsverfolgung auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB iVm §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

(1) Gegenüber etwaigen von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH geltend gemachten Ansprüchen kann der Lieferant Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, sofern diese unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Sämtliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

§ 9 Übertragung von Vertragspflichten, Abtretung

(1) Die Übertragung von Vertragspflichten durch den Lieferanten auf eine andere Person bzw. die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich zu einer artikelgenauen Dokumentation seines jeweiligen Vorlieferanten, d.h. Lieferant und Lieferzeitraum.

Diese Angaben sind der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH jederzeit auf Anfrage schriftlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung Forderungen gegen die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH an einen Dritten abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

(4) Tritt der Lieferant eine Forderung gegen die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH ohne entsprechende Zustimmung ab, so ist diese trotzdem wirksam. Die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH ist dann jedoch berechtigt, nach ihrer freien Wahl und mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten zu leisten.

§ 10 Schutzrechte, Freistellung

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder im Bestimmungsland der Ware, soweit dies dem Lieferanten bekannt ist, verletzt werden, wenn er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Wird die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Lohnarbeiten, Werkzeuge

(1) Dem Lieferanten steht ein über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehender verlängerter Eigentumsvorbehalt nicht zu.

(2) Sofern die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH Teile beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH.

(3) Die zur Be- oder Verarbeitung angelieferten Werkstücke sind sorgfältig zu behandeln und gegen mögliche Gefahren zu schützen. Der Lieferant haftet der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH für Verlust oder Beschädigung beigestellter Sachen und hat die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen unverzüglich zu unterrichten. Ein gewöhnlicher Ausschussanteil wird von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH toleriert. Sollte der Lieferant darüber hinausgehenden Ausschuss selbst verschuldet haben, hat der Lieferant der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH den entstandenen Schaden zu ersetzen; darüber hinaus wird die Bearbeitung von Ausschussteilen grundsätzlich nicht von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH vergütet.

(4) An Werkzeugen behält die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH sich das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH bestellten Waren einzusetzen und sie als Eigentum der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss so genau sein, dass sich das Eigentum der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH ohne nähere Prüfung feststellen lässt. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 12 Umgang mit Informationen, Geheimhaltung, Werbung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen oder bei Gelegenheit der Ausführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen, Zeichnungen, Berechnungen, Mengen, Modelle, Werkzeuge, Normenblätter, Druckvorlagen, technische Dokumentationen und sonstige Daten (sog. Informationen) strikt geheim zu halten und entsprechend unzugänglich zu verwahren.

(2) Diese Informationen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH zugänglich gemacht werden. Diese Informationen sind durch den Lieferanten ausreichend vor dem Zugriff von an der Vertragsdurchführung unbeteiligter Personen zu schützen. Nach Beendigung der Lieferbeziehung hat der Lieferant auf Anforderung sämtliche Dokumente, die Informationen der genannten Art enthalten, nach Aufforderung an die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH herauszugeben.

(3) Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Informationen allgemein bekannt oder zugänglich sind oder während der Vertragslaufzeit wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über die Beendigung der jeweiligen Lieferbeziehung hinaus.

(4) An sämtlichen Informationen der beschriebenen Art behält sich die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH alle Schutzrechte geistigen Eigentums vor. Sofern die Informationen erst durch Tätigkeiten des Lieferanten eine Schutzrechtsfähigkeit erhalten, gilt diese Tätigkeit als für die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH vorgenommen.

(5) Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH in seiner Werbung nur hinweisen, wenn die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH eine schriftliche Einverständniserklärung erteilt hat.

§ 13 Liefereinstellung, Insolvenz

(1) Stellt der Lieferant seine Lieferung ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche

gegen die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH hergeleitet werden können.

(2) Wird der Vertrag von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH entstandene Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

§ 15 Beachtung gesetzlicher Vorschriften

(1) Der Lieferant verpflichtet sich mit Wirkung gegenüber der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH und dies auch mit anspruchsbegründender Wirkung zugunsten seiner eigenen, bei der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH im Rahmen der vereinbarten Serviceleistungen zum Einsatz kommenden Mitarbeiter zu Folgendem:

a) Der Lieferant zahlt seinen Mitarbeitern für den Einsatz bei der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH ab dem 01.01.2015 eine Mindeststundenvergütung gemäß § 1 II Mindestlohngesetz.

b) Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Mindestvergütungen höher bzw. niedriger sein oder werden, sind zumindest diese zu zahlen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, der Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH die ordnungsgemäße Entlohnung seiner Arbeitnehmer nach dem Mindestlohngesetz sowie die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Lohnsteuer durch Vorlage eines entsprechenden Testats seines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bei Aufforderung durch die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH vorzulegen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

(3) Wird die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH gem. § 13 Mindestlohngesetz i.V.m. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz von Arbeitnehmern des Lieferanten wegen Nichtzahlung des Mindestentgelts oder Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Lohnsteuer in Anspruch genommen, ist die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH berechtigt, die dem Lieferanten geschuldete Vergütung in Höhe der vom jeweiligen Arbeitnehmer geltend gemachten Forderung einzubehalten, bis der Lieferant nachweist, dass er das Mindestentgelt ordnungsgemäß bezahlt hat.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich

a) die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH aufgrund der Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen durch den Lieferanten von etwaigen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Lieferanten freizustellen;

b) freizustellen im Fall, dass gegen die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH wegen der Nichteinhaltung von gesetzlichen Regelungen durch den Lieferanten ein Bußgeld verhängt wird (z.B. § 21 Mindestlohngesetz);

(5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bereits ein einmaliger Verstoß gegen die Verpflichtungen des Lieferanten aus Ziffer (1) oder (2) ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht für die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH begründet.

§ 16 Lieferantengeschenke

(1) In seinem Unternehmensleitbild hat sich die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH verpflichtet, mit Lieferanten und Geschäftspartnern fair und zuverlässig zusammen zu arbeiten. Die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH akzeptiert deshalb nicht, dass Mitarbeiter Zuwendungen zu ihrem persönlichen Vorteil von Unternehmen erhalten, mit denen die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH zusammen arbeitet. Unter Zuwendungen an Mitarbeiter, ohne Rücksicht auf ihre Position oder Funktion, fallen u.a. Geschenke, Sondervergütungen, reisen, Bargeld, Muster, Tickets für Unterhaltungsveranstaltungen, Vergütungen in Form von Geld oder Ware, Gefälligkeitsrabatte oder Weihnachtsgeschenke.

(2) Bei Missachtung dieser Regelung behält sich die Werkzeugbau Siegfried Hofmann GmbH den Abbruch der Geschäftsbeziehungen vor.

§ 17 Schriftform, Vertragssprache, Datenschutz, salvatorische Klausel

(1) Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrags sind nicht getroffen. Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die hier bestimmte Schriftform.

(2) Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ich rechtlich zulässiger Weise dem Gewollten am nächsten kommen.

(3) Unsere Vertragspartner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, diese Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

(4) Die Vertragssprache ist deutsch. Sollten Vertragsunterlagen auch in einer anderen Sprache vorliegen, so ist ausschließlich die deutsche Vertragsfassung maßgeblich.

§ 18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Falls nicht schriftlich anderes vereinbart wird, gilt deutsches Recht bzw., soweit anwendbar, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

(2) Falls nicht schriftlich anders vereinbart, ist Erfüllungsort Lichtenfels/Deutschland.

(3) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schieds- und Schlichtungsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Für das Schiedsverfahren gilt deutsches Zivilprozessrecht, soweit in der Schiedsordnung nicht Gegenteiliges enthalten ist. Ausgenommen von dieser Schiedsklausel ist ein Mahnverfahren von uns (Hofmann) nach deutschem oder europäischem Recht. Ein solches Mahnverfahren bleibt möglich, auch die Vollstreckung aus einem daraus hervorgehenden Titel. Widerspricht der Vertragspartner einem Mahnbescheid im dafür vorgesehenen Verfahren, so gilt die Schiedsklausel unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

(Lichtenfels, den)

(Ort, Datum)

(Werkzeugbau, Siegfried Hofmann GmbH)

(Lieferant)